



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

**Gegen Empfangsbekanntnis**

RITTERSHAUS Rechtsanwälte PartmbB  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Patzelt  
Barer Straße 7  
80333 München

Umwelt und Arbeitsschutz

Adrian Schiefer  
Tel: 07571 102-2300  
Fax: 07571 102-2399  
adrian.schiefer@lrasig.de

**vorab per E-Mail an:**

[janine.grossjean@aboenergy.com](mailto:janine.grossjean@aboenergy.com)  
[manuel.schmuck@aboenergy.com](mailto:manuel.schmuck@aboenergy.com)  
[wolfgang.patzelt@rittershaus.net](mailto:wolfgang.patzelt@rittershaus.net)

Sigmaringen, 16.09.2024  
Unser Zeichen: IV/41.3

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)**

- Bauherr:** ABO Energy GmbH & Co. KGaA, vertreten durch ihre Komplementärin Ahn & Bockholt Management GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Matthias Bockholt, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
- Bauvorhaben:** Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 Metern (240 Meter Gesamthöhe) und einer Nennleistung von 5,3 Megawatt (insgesamt 21,2 MW)
- Bauort:** 88630 Pfullendorf, Flst. Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen

Sehr geehrter Herr Dr. Patzelt,  
sehr geehrte Frau Großjean,  
sehr geehrter Herr Schmuck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

um den Prozess der gütlichen Einigung in rechtlicher Hinsicht abzubilden, ergeht folgende

**Änderungsentscheidung:**

**I.**

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.10.2023 (Az.: IV/41.3) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf wird wie folgt geändert:

- a. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.2 wird aufgehoben.
- b. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.3 wird aufgehoben.
- c. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.4 wird aufgehoben.
- d. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.5 wird aufgehoben.
- e. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.4.5 wird aufgehoben.

- f. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.6.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten, insbesondere für Löschmaßnahmen durch Folge- bzw. Sekundärbrände in der Umgebung, Vegetation und für die Verhinderung einer Brandausbreitung auf dem Boden durch brennende, herabfallende Teile sind – abweichend von den Stellungnahmen zum Brandschutz vom 15.02.2024 und vom 11.04.2023 – drei Löschwasserbehälter mit jeweils 20 m<sup>3</sup> Löschwasser vorzuhalten und entsprechend der Darstellung in der „Übersicht auf Luftbild Löschwasserentnahmestellen“ (Stand 12.07.2024, Maßstab 1:7500@A3) zu positionieren. Die Löschwasserentnahmestellen sind gemäß DIN 14220 herzustellen und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.“

- g. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Sicherung der Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der in der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023) festgelegten **Ausgleichsfläche 1** sowie der **Maßnahmen V4** (Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs als Nahrungsfläche für Vögel) und **C1 bis C5** ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch der einzelnen Grundstücke zugunsten der Betreiberin einzutragen, die die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die für die Grundbucheintragung erforderlichen Eintragungsbewilligungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baufreigabe vorzulegen.“

- h. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse werden im ersten Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen festgelegt. Die Windenergieanlagen sind während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwischen dem 15. März und 31. August eine Stunde vor Sonnenuntergang und zwischen dem 01. September und 15. November drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s in Gondelhöhe abzuschalten. Dies gilt vom 15. März bis 15. November bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  in Gondelhöhe.“

- i. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.3.6 wird aufgehoben.

- j. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.3.7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anlagenbetreiber hat durch regelmäßige Kontrolle dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsalgorithmen eingehalten werden. Die Einhaltung der anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen sind dem Landratsamt Sigmaringen unaufgefordert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Dateiformat Excel, sowie der Auswertungen durch das Programm Probat Inspector nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Zeitzone, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute im

10min-Mittel sowie die eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordinaten dargestellt werden. Der Bericht beinhaltet neben dem Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische und graphische Darstellung aller 10-Minuten-Intervalle, der entnommen werden kann, wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste, c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.“

- k. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den **Wespenbussard** wird an **Windenergieanlage 4** eine windinduzierte Abschaltung in dem Zeitraum vom 01.05. - 15.08. festgesetzt. Die Abschaltung erfolgt in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang bei einer Windgeschwindigkeit von  $\leq 5,8$  m/s in Gondelhöhe.

Die Einhaltung der windinduzierten Abschaltung ist dem Landratsamt Sigmaringen un- aufgefördert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Dateiformat Excel (Rohdaten) nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Datum, Zeit, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute im 10min-Mittel sowie die eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordinaten tabellarisch dargestellt werden. Zudem beinhaltet das Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische Darstellung, der entnommen werden kann, ob die Abschaltbedingung erfüllt ist und wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste, c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.“

- l. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den **Rotmilan** wird an **Windenergieanlage 2** eine windinduzierte Abschaltung in dem Zeitraum vom 01.03. - 15.08. festgesetzt. Die Abschaltung erfolgt in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang bei einer Windgeschwindigkeit von  $\leq 5,8$  m/s in Gondelhöhe.

Die Einhaltung der windinduzierten Abschaltung ist dem Landratsamt Sigmaringen un- aufgefördert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Dateiformat Excel (Rohdaten) nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Datum, Zeit, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute im 10min-Mittel sowie die eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordinaten tabellarisch dargestellt werden. Zudem beinhaltet das Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische Darstellung, der entnommen werden kann, ob die Abschaltbedingung erfüllt ist und wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste, c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.“

- m. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.5.4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Maßnahme C4 (Habitataufwertung für Haselmäuse) ist mit folgenden Änderungen und Maßgaben verbindlich umzusetzen. **Dabei sind die Maßnahmen frühestmöglich durchzuführen, da für die Entwicklung ein längerer Zeitraum erforderlich ist und die Maßnahmen bis zur Durchführung des Eingriffs bereits hergestellt und zumindest zum Teil funktionsfähig sein müssen:**

Die aufzuwertenden Maßnahmenflächen ergeben sich abschließend aus dem Dokument „CEF-Maßnahmenflächen für die Haselmaus“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: 06.02.2024, aktualisiert: 21.05.2024).

- In den aufgelichteten Waldbeständen um die Anlagenstandorte sind parallel zu der im Dokument „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023)“ vorgesehenen Vergrämuungsmaßnahme V3 Initialpflanzungen mit fruchttragenden Sträuchern durchzuführen: truppweise Initialpflanzungen zweijähriger blüten- und fruchtreicher Sträucher z.B. Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel

(*Cornus sanguinea*) mit 3 – 7 Pflanzen im Pflanzverband 2 x 3 m (weitere geeignete Arten, sofern gebietsheimisch verfügbar, gemäß Pflanzliste in Büchner 2017).

Bei den Auflichtungen ist auf die Förderung bestehender Naturverjüngung und auf den Erhalt von Habitatbäumen zu achten.

Zwischenabnahme im 1. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Im ersten Jahr nach der vollständigen Anpflanzung wird der Bestand der Gehölzpflanzung gemeinsam durch die untere Naturschutzbehörde mit der Genehmigungsinhaberin überprüft. Hierbei wird festgestellt, ob die gesetzten Pflanzen sich in einem gesunden Zustand befinden und die geplante Funktionsfähigkeit der Maßnahme erreicht wurde. Etwaige Ausfälle oder Mängel werden dokumentiert, und es wird entschieden, ob und inwieweit zum Ersatz etwaiger Abgänge Nachpflanzungen für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind. Diese Nachpflanzungen haben zeitnah, spätestens jedoch innerhalb der nächsten Vegetationsperiode, zu erfolgen.

Endabnahme im 3. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Nach Ablauf von drei Jahren nach der vollständigen Anpflanzung erfolgt die endgültige Abnahme der Gehölzpflanzung durch die untere Naturschutzbehörde.“

- n. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.5.7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nistkästen sind mindestens einmal jährlich bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitats zu reinigen. Die durchgeführte Reinigung ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres (bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitats) zu melden.“

- o. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.5.9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wiederaufforstung der temporär gerodeten Flächen sind fruchttragende Sträucher zu integrieren.“

Zwischenabnahme im 1. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Im ersten Jahr nach der vollständigen Anpflanzung wird der Bestand der der Gehölzpflanzung durch die untere Naturschutzbehörde überprüft. Hierbei wird festgestellt, ob die gesetzten Pflanzen sich in einem gesunden Zustand befinden. Etwaige Ausfälle oder Mängel werden dokumentiert, und es wird entschieden, ob und inwieweit zum Ersatz etwaiger Abgänge Nachpflanzungen erforderlich sind. Diese Nachpflanzungen sollten zeitnah, spätestens jedoch innerhalb der nächsten Vegetationsperiode, erfolgen.

Endabnahme im 3. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt die endgültige Abnahme der Gehölzpflanzung durch die untere Naturschutzbehörde.“

2. Im Übrigen bleibt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen vom 30.10.2023 (Az.: IV/41.3) bestehen.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## II.

### Planunterlagen:

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 (Az.: IV/41.3) unter Ziffer II. abschließend aufgelisteten, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Sigmaringen versehenen, gesiegelten und teilweise mit Grüneintrag versehenen Planunterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieser Änderungsentscheidung, soweit sich aus dem Nachfolgenden nicht ein anderes ergibt:

180. Das Dokument „CEF-Maßnahmenflächen für die Haselmaus“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: 06.02.2024, aktualisiert: 21.05.2024) ist zusätzlicher Bestandteil der oben genannten Planunterlagen und damit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung dieses Änderungsbescheids vom 16.09.2024.
181. Das Dokument „Vermeidungsmaßnahme: Abschaltzeiten für den Rotmilan und den Wespenbussard“ (Stand: 22.03.2024, Bearbeiter: Henning Mehrgott, Die Naturschutzplaner GmbH) ist zusätzlicher Bestandteil der oben genannten Planunterlagen und damit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung dieses Änderungsbescheids vom 16.09.2024.
182. Das Dokument „Stellungnahme Brandschutz - Stellungnahme zur Nebenbestimmung 6.1 der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für den Windpark Pfullendorf-Denklingen“ vom 15.02.2024, ist zusätzlicher Bestandteil der oben genannten Planunterlagen und damit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung dieses Änderungsbescheids vom 16.09.2024.
183. Der Lageplan „Übersicht auf Luftbild Löschwasserentnahmestellen“ (Datum: 12.07.2024, gez. J. Georg, Layout-Nr.: 875.00, Maßstab: 1 : 7500@A3) ist zusätzlicher Bestandteil der oben genannten Planunterlagen und damit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung dieses Änderungsbescheids vom 16.09.2024. Dieser Lageplan ergänzt die „Stellungnahme Brandschutz - Stellungnahme zur Nebenbestimmung 6.1 der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für den Windpark Pfullendorf-Denklingen“ vom 15.02.2024 und ist hinsichtlich der Zahl der Löschwasserentnahmestellen maßgeblich (drei statt nur zwei, vgl. Nebenbestimmung 6.1).
184. Das Dokument „BESTIMMUNG DER SCHALLLEISTUNGSPEGEL EINER WEA DES TYPUS 5.5-158 IM BETRIEBSMODUS NO AUS MEHREREN EINZELMESSUNGEN. Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen GE WIND ENERGY GmbH“ (Berichtsnummer: 10341537-A-2-A, Berichtsdatum: 2022-12-08, (E-Mail vom 15.02.2024), ist zusätzlicher Bestandteil der oben genannten Planunterlagen und damit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung dieses Änderungsbescheids vom 16.09.2024.
185. Das Dokument „Stellungnahme zur GE Windenergieanlage (WEA) des Typs 5.3-158 - in Verbindung mit Prüfbericht SE20015B2 [4] (über die GE WEA des Typs 5.5-158)“ (Berichtsdatum 22.02.2021, Bearbeiter: David Rode) (E-Mail vom 22.01.2024) ist zusätzlicher Bestandteil der oben genannten Planunterlagen und damit auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung dieses Änderungsbescheids vom 16.09.2024.

### III.

#### **Begründung:**

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen hat infolge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags vom 15.08.2018 mit Entscheidung vom 30.10.2023 der ABO Wind AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Grundstück Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf, erteilt. Gegenstand dieser typenbezogenen Genehmigung sind die Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW, einer Nabenhöhe von 161 m sowie einem Rotordurchmesser von 158 m.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2023 erhob die ABO Wind AG Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (14. Senat) gegen einzelne Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 (gerichtliches Aktenzeichen: 14 S 1859/23). Die Klagebegründung erfolgte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 07.02.2024. Im Umfang der erhobenen Klage gegen die einzelnen Nebenbestimmungen ist insoweit keine Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 eingetreten.

Zum Zwecke einer außergerichtlichen Beilegung des Rechtsstreits wurde ein außergerichtlicher Abstimmungsprozess zwischen den Parteien eröffnet. Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses zwischen der ABO Wind AG und dem Landratsamt Sigmaringen verständigten sich beide Parteien auf den Inhalt dieses Änderungsbescheids, der die gütliche Einigung im Bescheid umsetzen und die Voraussetzung für eine übereinstimmende Erledigterklärung des Klageverfahrens schaffen soll. Damit ist jeweils kein Anerkenntnis der gegenseitigen Rechtsauffassungen verbunden.

Mit E-Mail vom 09.07.2023 wurde das Landratsamt Sigmaringen darüber informiert, dass das Unternehmen ABO Wind Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12024, eine formwechselnde Umwandlung sowie eine Änderung der Firma erfahren hat. Infolge der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes firmiert seit dem 01. Juli 2024 die ABO Wind Aktiengesellschaft nunmehr unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit unter der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 35117). Die Eintragung des Rechtsformwechsels sowie die Umfirmierung in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden erfolgten mit Datum vom 01.07.2024.

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der ABO Energy GmbH & Co. KGaA wurde abgesehen, da sich die Änderungen aus einem gemeinsamen Abstimmungsprozess mit der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ergeben.

### IV.

#### **Gebühren:**

Eine selbständige Gebührenentscheidung war nicht zu treffen, da der vorliegende Bescheid auf den unveränderten, noch nicht bestandskräftig verbeschiedenen Antrag der Betreiberin hin erlassen wird. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind durch die Festsetzung im ursprünglichen Bescheid vom 30.10.2023 abgegolten. Insbesondere liegt keine selbständig zu behandelnde Änderungsgenehmigung vor.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Adrian Schiefer  
Dezernent Bau und Umwelt

**Anlagen:** gesiegelte Planunterlagen  
entsprechend den Ziffern 180. bis einschließlich Ziffer 185. dieser  
Änderungsentscheidung

**IV/41.3**

**Mehrfertigung:**

**Regierungspräsidium Tübingen:**

**per E-Mail zur Kenntnis:**

- Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz  
Frau Johanna Geiger-Mohr

**Stadt Pfullendorf**

**per E-Mail zur Kenntnis:**

- Bauverwaltung  
Frau Nadine Rade

**Landratsamt Sigmaringen:**

**per E-Mail zur Kenntnis:**

- Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz  
Herrn Kreisbrandmeister Michael Reitter  
im Hause
- Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz
  - Sachgebiet Naturschutz  
Frau Andrea Topler  
im Hause
  - Sachgebiet Immissions- und Arbeitsschutz  
Frau Berenike Reitz  
im Hause

Sigmaringen, 16. September 2024  
Landratsamt Sigmaringen,  
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz



Adrian Schiefer  
Dezernent Bau und Umwelt